



25. Nov. 2019

**Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb des Schlachthofes
Anlage: Veröffentlichung BBV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat uns mit Schreiben vom 22.11.2019 über Folgendes informiert:

Die Veröffentlichung des Bayerischen Bauernverbands in „Exklusiv, Bauerninfo Rind“ Ausgabe 11 vom 14.11.2019 und die darin getroffenen Aussagen hinsichtlich der Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes hat für Verunsicherung gesorgt.

Betreffend die Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb des Schlachthofes vertritt das StMUV folgende Auffassung:

Die Verordnung (EU) 2017/625 sieht für die Durchführung der Schlacht tieruntersuchung grundsätzlich einen amtlichen Tierarzt vor, auch bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes.

Im Gegensatz muss nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI VO (EG) Nr. 853/2004 ein Tierarzt die Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes durchführen.

Die Verordnung (EU) 2019/624 sieht in Art. 13 die Möglichkeit vor, dass Mitgliedstaaten für bestimmte Fälle besondere Vorschriften festlegen können betreffend Ausnahmen von den spezifischen Mindestanforderungen an amtliche Tierärzte. Das BMEL will von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Vor dem Hintergrund, dass im EU-Recht derzeit keine einheitliche Regelung bezüglich der Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen vorliegt und das BMEL bereits konkrete Planungen zur Ausgestaltung einer Regelung für die Ernennung von Tierärzten zu amtlichen Tierärzten in den Fällen des Art. 13. Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/624, wozu auch die Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes zählt, vorgelegt hat, **erachtet das StMUV momentan die Beibehaltung der derzeitigen Handhabung – Schlacht tieruntersuchung durch einen Tierarzt – betreffend die Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes als sinnvoll und angemessen.**

Sollten sich Änderungen im EU-Recht oder der geplanten Regelung des BMEL ergeben, wird das StMUV die Sachlage neu bewerten und das Ergebnis mitteilen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass sich derzeit keine Änderungen bei der Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen ergeben haben und bitten um Beachtung der rechtskonformen Ausstellung der Anlage 8.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bayerische Landestierärztekammer